

## Merkblatt Umzug

Stand: Januar 2026

### **Um finanzielle Nachteile durch einen Umzug zu vermeiden, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:**

**Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages** soll eine Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters eingeholt werden.

Sofern Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten oder eine Mietkaution vom Jobcenter beantragt werden, ist auch für diese Aufwendungen **vor Abschluss des neuen Mietvertrages** eine Zusicherung des Jobcenters einzuholen. Bei einem Umzug in einen anderen Landkreis ist die Zusicherung bezüglich der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten beim bisher zuständigen Jobcenter und die Zusicherung bezüglich der Mietkaution beim für die neue Unterkunft zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Eine Zusicherung wird durch das Jobcenter nur dann erteilt, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Ob die Aufwendungen für eine Wohnung angemessen sind, richtet sich im Regelfall nach der **Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)**.

Im Landkreis Altötting sind unter Berücksichtigung der Anzahl der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen und des Ortes der neuen Unterkunft folgende Bruttokaltmieten angemessen:

Personen	Stadt Burghausen und Gemeinden <b>Haiming, Mehring, Emmerting</b>	restlicher Landkreis
1	560,00 €	520,00 €
2	700,00 €	630,00 €
3	770,00 €	700,00 €
4	890,00 €	820,00 €
5	1.060,00 €	1.000,00 €

Für Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen wird die angemessene Bruttokaltmiete vom Jobcenter jeweils im Einzelfall festgesetzt.

**Abweichend von diesen angemessenen Bruttokaltmieten werden jedoch nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Landkreises Altötting nur die bisher anerkannten Unterkunftskosten berücksichtigt.**

**Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren:**

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **müssen** vor einem Umzug die Zusicherung des für sie örtlich zuständigen Jobcenters einholen. Andernfalls haben sie **keinen Anspruch** auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.

**Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen:**

Eine Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten kann nur erfolgen, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Maklergebühren werden grundsätzlich nicht übernommen.

Umzüge sind im Regelfall selbst zu organisieren und durchzuführen. Die Einschaltung eines gewerblichen Umzugsunternehmens kommt nur in Betracht, wenn der Umzug nachweislich nicht selbst organisiert und durchgeführt werden kann.

Mietkautionen werden nur darlehensweise gewährt und im Regelfall direkt an den Vermieter überwiesen.

**Zusammenfassung:**

- ✓ Holen Sie bitte vor Abschluss eines neuen Mietvertrages eine Zusicherung des Jobcenters Altötting zum Umzug und ggf. zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie der Mietkaution ein.
- ✓ Unterschreiben Sie keinesfalls den Mietvertrag bevor Sie die Zusicherung des Jobcenters Altötting erhalten haben.
- ✓ Für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Zusicherung benötigt das Jobcenter eine Mietbescheinigung des künftigen Vermieters sowie im Regelfall eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit des Umzuges.
- ✓ Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Leistungssachbearbeiter.

Jobcenter Altötting – Gabriel-Mayer-Str. 8a – 84503 Altötting  
Tel. 08671/986-500 Telefax 08671/986-129